



**Die Eigentumswohnung/das Reihenhaus wird zusätzlich von den nachstehend angeführten Personen bewohnt werden:**

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Die Rechte (Eigentums-, Mietrecht) an der bisher benützten Wohnung sind binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung/Haus nachweislich aufzugeben (§ 27 Abs. 1 Oö. WFG 1993 i.d.g.F.)**

**1. An der bisherigen Wohnung war(en) ich/wir:**

- Wohnungseigentümer (Miteigentümer)       Mieter  
 Mitbewohner bei \_\_\_\_\_ (z.B. Eltern, Verwandte)

**2. Weitere Verwendung der bisherigen Wohnung:**

**a) Eigentumswohnung: Veräußerung**

- Der entsprechende Nachweis (z.B. Kaufvertrag) liegt bei  
 Nachweis wird innerhalb von 6 Monaten ab Bezug des geförderten Eigenheims vorgelegt  
 Es besteht ein landwirtschaftliches Auszugsrecht

**b) Mietwohnung**

Das Mietverhältnis endete mit \_\_\_\_\_

Der Eigentümer dieser Wohnung ist:

Name \_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

**DIE NICHT-EINHALTUNG DIESER BESTIMMUNG HAT DIE KÜNDIGUNG DER FÖRDERUNG ZUR FOLGE!**

Ich / Wir erkläre(n), dass außer den beigeschlossenen Einkommensnachweisen in dem in Frage kommenden Zeitraum von mir bzw. von den umseitig angeführten Personen keine anderen Einkünfte bezogen wurden.

Als Einkommen zählt jedes selbstständige und unselbstständige Einkommen, Arbeitslosenbezug, Karenzgeld, Wochenlohn, Unterhaltsleistungen (nicht für Kinder), Sozialhilfe, Auslandseinkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid)

Bei Übernahme eines Darlehens der Oö.Landesbank im Rahmen der Oö.Fertigstellungsförderungs-Verordnung 2008, bzw. der Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 ist der Oö.Landesbank der Nachweis der Bonität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zu erbringen.

**Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

### **Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Staatsbürgerschaftsnachweis, bzw. Nachweis über den ununterbrochenen, mehr als fünf jährigen Hauptwohnsitz in Österreich
2. Bei nicht EU-BürgerInnen durchgehenden Nachweis über einen Hauptwohnsitz und ein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen über die letzten 5 Jahre.
3. Bei Erwerb einer früher geförderten Wohnung:
  - Nachweis über das Familien-Einkommen des (der) Erwerber(s) des Kalenderjahres, bzw. der drei Kalenderjahre, vor Kaufvertragsabschluss
  - Kauf-, Übergabs- bzw. Schenkungsvertrag
  - Entwurf einer Zustimmungserklärung in zweifacher Ausfertigung
4. Bei Ersterwerb:
  - Nachweis über das Familien-Einkommen des (der) Erwerber(s) des Kalenderjahres bzw. der drei Kalenderjahre vor Förderungszusicherung.
  - Die Vorlage von Zustimmungserklärung und Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag hat in diesen Fällen durch den Bauträger bzw. Rechtsanwalt oder Notar zu erfolgen.

### **HINWEIS:**

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.**

### **Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
Tel.: (+43 732) 77 20-141 43, 141 44 oder 142 47; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;  
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at; Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

# INFORMATION

## Übertragung einer Eigentumswohnung bzw. eines Reihenhauses

### Zu beachten:

Mit dem Kauf einer geförderten Wohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Eigentumswohnung dauernd bewohnt wurden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb einer nach dem WFG 1954 bzw. WFG 1968 geförderten Wohnung.

Die Aufgabe dieser Rechte ist durch Vorlage einer Kopie des Kauf- bzw. Übergabevertrages dem Amt gegenüber unaufgefordert nachzuweisen (siehe Punkt d.)

Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Eine Vermietung der Eigentumswohnung ist nicht zulässig.

Als förderbare Personen gelten österreichische Staatsbürger, Bürger eines EWR-Staates und Bürger aus Nicht EWR-Ländern, wenn diese ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und in Österreich einkommenssteuerpflichtige Einkommen beziehen.

Die Einkommensgrenzen der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 dürfen nicht überschritten werden, wobei die Beträge in etwa dem Nettoeinkommen entsprechen:

bei einer Person	Euro 37.000,-
bei zwei Personen	Euro 55.000,-
jede weitere Person	Euro 5.000,-
jedes Kind, das nicht im Haushalt lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind.	Euro 5.000,-

Bei Ersterwerb einer geförderten Wohnung vom Bauträger reduziert sich die Förderung um 25%, 50% bzw. um 75% reduziert, wenn die gesetzlichen Einkommensgrenzen um höchstens 10%, 20% bzw. 30% überschritten werden.

Bei Kauf einer bereits früher geförderten Eigentumswohnung oder eines Reihenhauses können die Einkommensgrenzen bis zu 10% überschritten werden; eine Verminderung der Förderung aus diesem Grund erfolgt nicht.